

Der Public Corporate Governance-Bericht des MPA NRW 2018

1. Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex (PCG) des Landes wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden. Eine gute und transparente Unternehmensführung, die international und national anerkannten Standards entspricht, ist zugleich ein wesentlicher Faktor für nachhaltigen unternehmerischen Erfolg. Der Kodex ist daher auch Teil des Selbstverständnisses des MPA NRW. Wir wollen das Vertrauen, welches uns entgegengebracht wird, dauerhaft rechtfertigen und deshalb die gute Corporate Governance im Unternehmen zum verbindlichen und steten Maßstab unseres Handelns machen.

2. Allgemeines zum MPA NRW

Das 1947 in Dortmund gegründete Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen ist als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für über 15.000 Kunden überwiegend aus Mittelstand und Industrie tätig. Aufgabe des MPA NRW ist es dabei, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen. Dazu gehören Prüfungen von Roh- und Werkstoffen, Bauprodukten, Werkstücken und Qualitätsmanagementsystemen sowie die Kalibrierung von Mess- und Prüfgeräten. Besondere Arbeitsschwerpunkte liegen auf den Gebieten des Bauwesens und des Strahlenschutzes. In der Außenstelle Erwitte wird das Brandschutzprüfzentrum des MPA NRW betrieben. Mit seinen derzeit 265 Beschäftigten gehört das MPA NRW in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE NRW).

Aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung NRW wird das MPA NRW seit 1995 in der Organisationsform als kaufmännisch eingerichteter Landesbetrieb geführt. Damit ist das Materialprüfungsamt seit diesem Zeitpunkt auch kein "Amt" im eigentlichen Sinne mehr, sondern vielmehr ein öffentliches Unternehmen. Es erbringt die Dienstleistungen für seine Kunden aufgrund von privatrechtlichen Aufträgen und soll dabei - zur Entlastung des Landeshaushalts - kostendeckend arbeiten. Bedingt durch diese fiskalpolitische Zielsetzung

steht das MPA NRW damit zumeist im Wettbewerb zu anderen öffentlichen und privaten Stellen, die ihrerseits Prüfdienstleistungen anbieten. Seit Überführung in einen Landesbetrieb im Jahr 1995 arbeitet das MPA NRW mit denselben kaufmännischen Instrumentarien wie ein privater Betrieb, z. B. Kostenrechnung, Bilanz und Jahresabschluss, Marketing und Beschwerdemanagement.

3. Qualitätspolitik und Unternehmensleitbild

Im Zentrum der PCG im MPA NRW stehen die langjährig bewährte Qualitätspolitik sowie das Unternehmensleitbild.

Prägend für das Bild, das Öffentlichkeit und Kunden vom MPA NRW haben, sind die Objektivität seiner Dienstleistungen sowie Zuverlässigkeit und Integrität seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dem kommt in hochsensiblen Arbeitsgebieten, wie etwa beim Strahlenschutz, naturgemäß eine ganz besondere Bedeutung zu. Deshalb ist es für die Unternehmensleitung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von überragender Wichtigkeit, das vorhandene Vertrauen zu rechtfertigen und weiter zu festigen. Das MPA NRW stellt sich ganz bewusst der Herausforderung, seine Leistungen konsequent auf den Kundennutzen auszurichten und zugleich Unabhängigkeit und Objektivität zu wahren. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, hat es seine Qualitätspolitik in einem Unternehmensleitbild zusammengefasst, das am 20. Mai 1998, dem 51. Gründungstag des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten ist.

Die im Leitbild formulierten Kerngedanken der Qualitätspolitik des MPA NRW wurden auf Grundlage von Vorschlägen und Anregungen aus der Belegschaft entwickelt. Denn Schlüssel für den Erfolg von Leitbild und Qualitätspolitik sind nach Überzeugung der Unternehmensleitung deren Akzeptanz bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wesentliche Voraussetzung für ein wirksames Qualitätsmanagement ist die frühzeitige und intensive Einbindung der Beschäftigten mit ihren Ideen, ihrem Engagement und ihrer Bereitschaft zur Eigenverantwortung. Für die Zukunftsfähigkeit eines Landesbetriebes wie dem MPA NRW, der sich mit den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes gegenüber privaten Anbietern im Wettbewerb zu behaupten hat, ist ein breiter und mit Leben erfüllter Grundkonsens von ausschlaggebender Bedeutung. Die im Unternehmensleitbild beschriebene Qualitätspolitik drückt die Ziele und das Selbstverständnis des Unternehmens und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Dabei beschreiben Leitsätze immer zunächst Anforderungen an das eigene Handeln; sie dürfen nicht als Instrument zur Durchsetzung von partikularen Eigeninteressen missverstanden werden. Deshalb ist es eine wichtige Aufgabe, die Umsetzung der Qualitätspolitik durch eine nachhaltige unternehmensinterne Überzeugungs- und Integrationsarbeit zu flankieren. Hier kommt es etwa darauf an, die Fähigkeit zu einem besonnenen und durchdachten Umgang mit Ziel- und Interessenkonflikten weiterzuentwickeln. Techniken des Konfliktmanagements sollen den Weg zu einer positiv wirkenden, konstruktiven "Streitkultur" ebnen, um im Falle gegenläufiger Ziele und widerstreitender Interessen zum jeweils bestmöglichen Ausgleich gelangen zu können.

Ein ganz wesentliches Element der Qualitätspolitik stellt das "human capital management" dar. Es wird im MPA NRW durch regelmäßige systematische Personalplanungsgespräche mit allen Vorgesetzten unter Beteiligung des Personalrats, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten vollzogen. Die Ergebnisse der Personalplanungsgespräche sind als Zielvereinbarungen für alle Personalmaßnahmen richtungsweisend. In die Personalplanung ist eine nachhaltige Personalentwicklung sowie eine konsequente Frauenförderung integriert. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dadurch bestmöglich gewährleistet, dass ihr Einsatz sowohl den aufgabenbezogenen Anforderungen als auch dem individuellen Leistungsprofil entspricht.

Mit einer konsequenten Ausrichtung auf längerfristig stabile und ökonomisch vorteilhafte Kundenbeziehungen versteht sich das MPA NRW nicht zuletzt als ein Standortfaktor für Nordrhein-Westfalen sowie besonders für die Region um Dortmund. Mit der Vielseitigkeit und der Qualität seines Dienstleistungsangebots vor Ort ist das Unternehmen Teil der technologischen Infrastruktur und trägt so zur Attraktivität des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen bei. Ziel der Unternehmensleitung ist es, durch Sicherung und Optimierung dieses Dienstleistungsangebotes nach besten Kräften die Standortpolitik der Landesregierung zu unterstützen.

Interne Qualitätsaudits, Kunden- und Mitarbeiterbefragungen sowie ein aktives Beschwerdemanagement dienen dazu, die Umsetzung der Qualitätspolitik im MPA NRW zu gewährleisten, etwaigen Unzulänglichkeiten abzuhelpfen und das Qualitätsmanagementsystem ständig an den aktuellen Erfordernissen auszurichten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, ihr tägliches Handeln nach den im Unternehmensleitbild formulierten Zielen auszurichten und so das MPA NRW als Ganzes diesen Zielen Schritt für Schritt näher zu bringen. Den Führungskräften im Unternehmen kommt bei der Verwirklichung der Qualitätspolitik darüber hinaus eine ganz besondere Verantwortung zu.

4. Anteilseigner

Die Funktion des Anteilseigners Land NRW nimmt das für die Aufsicht über das MPA NRW zuständige MWIDE NRW wahr. Die Befugnisse werden von den für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Referaten ausgeübt.

5. Geschäftsleitung

Die Leitung des Landesbetriebes obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Gemäß der Betriebssatzung hat sie/er den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen und den Bestimmungen der Satzung so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern.

Gemäß der Geschäftsordnung für das MPA NRW ist eine Abteilungsleitung zur Ständigen Vertretung der Direktorin oder des Direktors bestellt.

Das Amt des Direktors wird derzeit im Rahmen eines Beamtenverhältnisses ausgeübt. Dauer der Bestellung, Vergütung und Verantwortlichkeit richten sich nach den Regelungen des Beamtenrechts.

Etwaigen Interessenkonflikten wird durch die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts im Beamtenverhältnis vorgebeugt. Im Übrigen gilt die besondere beamtenrechtliche Treuepflicht.

Leiter des MPA NRW war im Berichtszeitraum Herr Jens-Peter Steuck, sein Ständiger Vertreter Herr Dr. Matthias Dümmler.

6. Überwachungsorgan

Die Funktion des Überwachungsorgans nehmen die für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Referate des MWIDE NRW wahr.

7. Zusammenwirken

Gemäß Betriebssatzung bestehen verschiedene Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Aufsichtsbehörde. Danach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Übernahme neuer oder die Aufgabe bestehender Aufgaben, der Organisationsplan sowie wesentlichen Änderungen der Organisation und Aufgabenstrukturen, die Geschäftsordnung, Preisgestaltungen, die nicht die variablen Kosten decken, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Wirtschaftsplan.

Im Übrigen hat der Landesbetrieb die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen gefährden oder eine höhere Zuführung an den Landesbetrieb erforderlich machen.

Neben der allgemeinen Aufgabenstellung werden zwischen Aufsichtsbehörde und Landesbetrieb bei Bedarf besondere Ziele vereinbart.

8. Rechnungslegung

Der Landesbetrieb betreibt eine Finanzbuchhaltung, eine Betriebsbuchführung und eine Kosten- und Leistungsrechnung. Er bucht nach den Regelungen der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht gemäß § 264 des Handelsgesetzbuches auf. Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Der Lagebericht ist in Anlehnung an § 289 des Handelsgesetzbuches zu erstellen. Dabei sind bedeutende Vorfälle, insbesondere Risiken und allgemeine Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind.

9. Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches im Rahmen einer Abschlussprüfung zu prüfen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen NRW und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof NRW vom zuständigen Ministerium zu bestellen.

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß der Landeshaushaltsordnung. Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof.

10. Gleichstellung

Von den 17 Personen mit Führungsfunktionen im MPA NRW sind 7 weiblichen und 10 männlichen Geschlechts. Die Geschäftsleitung (Direktor/in und Ständige Vertretung) ist ausschließlich männlich besetzt (Stand 31.12.2018).

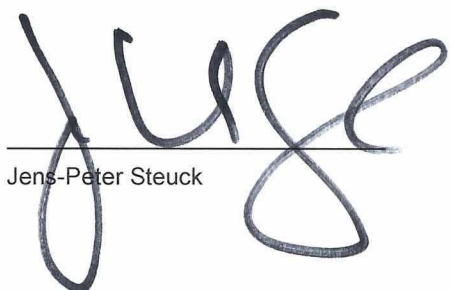
11. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung des MPA NRW und das MWIDE NRW als Aufsichtsorgan erklären, dass im Geschäftsjahr 2018 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen wurde und ihm auch zukünftig entsprochen werden soll.

Dieser Bericht wird auf der Internetseite des MPA NRW veröffentlicht:
www.mpanrw.de/downloads

Materialprüfungsamt NRW

Dortmund, 12. Februar 2019



Jens-Peter Steuck

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie NRW

Düsseldorf, 03. Mai 2019



Dr. Helma Hagen